

Schmutzige Erbschaft - Eine - Staatsaffäre?

Worum geht es?

Zu berichten ist der "Fall Christian Schmid". Vordergründig handelt er von einer Erbschaftsangelegenheit. Tatsächlich geht es um ein klassisches "Kapitals-Verbrechen, um Kapitalflucht zum Zwecke der Steuerhinterziehung und damit einhergehende staatlich gedeckte Geldwäscherei eines angesehenen Industriemagnaten, nämlich des Ehrenbürgers von St. Moritz und vormaligen Freundes von Benito Mussolini, Christian Schmid.

Der Fall ist so bedeutend, weil erstens die auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie vereidigte Schweizer Justiz nicht nur kein Interesse an seiner Klärung zeigte, sondern den schweren Verdacht auf sich lud, natürlich im Interesse der Schweiz und ihrer Banken, Beihilfe zur Verschleierung wirtschaftskrimineller Praktiken geleistet zu haben; und weil zweitens kaum ein anderer Rechtsstreit in Europa derartig viele, meist sehr verschlungene Einzelsachverhalte darüber an den Tag gefördert hat, auf welche Weise die international über die Schweiz und Liechtenstein betriebene systematische Kapitalflucht und Geldwäscherei funktioniert. Und auf Schmid's Initiative geht wohl auch die Erfindung des schweizerisch-liechtensteinischen Kapital-Asyls zurück, das „Christian-Schmid-System“ der Steuerhinterziehung und Geldwäsche

Wer war Christian Schmid?

Christian Schmid war ein schweizerisch-italienischer Großindustrieller mit Textilunternehmen in Italien. Er wurde am 17. Juni 1886 in der Schweiz geboren. Sein Vater war Post- und Fuhrhalter in Splügen. Mit 20 Jahren ging er, ohne Vermögen jedoch mit einer Fachausbildung auf dem Textilsektor, nach Italien. 1913 war er schon Eigentümer einer Textilfabrik in Milane mit Zweigwerk in Cassolnovo, Pavia. 1918 heiratete er Bertha Pauline Blaser aus Basel, eine Aktionärin der damaligen CIBA AG, Basel. Schmid selbst brachte damals bereits ein Vermöge von 2,5 Millionen Goldfranken in die Ehe. In den zwanziger Jahren, nachdem sein Freund Mussolini an die Macht gekommen und er dessen Partei beigetreten war, kaufte er zusätzlich zu denen seiner Frau weitere CIBA-Aktien und wurde zum bedeutendsten Einzelaktionär der CIBA 1924 erwarb Schmid neben seiner Schweizer auch noch die italienische Staatsangehörigkeit 1927 wurde er in den Verwaltungsrat der CIBA AG Basel gewählt, dem er bis zu seinem Tode angehörte

Die Erfindung des Christian-Schmid-Systems hängt mit der Politik Mussolinis zusammen. Als dieser 1935 in Abessinien einmarschierte, verhängt der (damalige) Völkerbund dem auch die Schweiz angehörte, scharfe kollektive Währungs- und Wirtschaftssanktionen gegen Italien. 1936 beginnt Schmid mit der Übertragung seines Vermögen auf eine liechtensteinische juristische Person, die eigens geschaffene "CRISANUS-Familienstiftung Vaduz", von der noch zu sprechen sein wird. Derartige Manipulationen waren zivil-, fiskal- und verwaltungsrechtlich mit schweren Strafen bedroht. Er wollte aber auf jeden Fall vermeiden, dass „sein Vermöge das Schicksal der italienischen Wirtschaft und Währung teilen müsste, ein Schicksal, das allerdings der faschistischen Partei, der er selbst angehörte zuzuschreiben war.

1941 erwarb Schmid in St. Moritz (Schweiz) die Villa des holländischen Flugzeugkonstruktors Fokker, der infolge der Kriegereignisse in der Schweiz illiquid geworden war. Zur Villa Oberalpina gehören 230000 Quadratmeter Land mit der

bekanntes Suvretta-Abfahrt. Offiziell war Schmid aber "nur Mieter" der Villa; Eigentümerin war die Tino AG, deren Aktien im Besitz der Familienstiftung „CRISANUS“ lagen und über die er sie auch erworben hatte. Von dieser Stiftung wird weiter unten die Rede sein. Denn sie spielt im Christian-Schmid-System eine ganz besondere Rolle.

Der Kauf der Villa war wohl neben dem Ehrgeiz, Fokkers Villa sein eigen nennen zu können auch mit Blick auf die mögliche Niederlage des Faschismus vorgenommen worden. Tatsächlich setzte sich Schmid kurz vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht in Italien in die Schweiz ab, um seiner Verhaftung durch die italienischen bzw. alliierten Behörden wegen Kollaboration und unerlaubter Kriegsgewinne zu entgehen. Seinem Freund Mussolini gelang bekanntlich die Flucht nach St. Moritz nicht.

Bis zur italienischen Generalamnestie 1953 hielt sich Schmid nur in der Schweiz auf. Die Bündner Steuerverwaltung unternahm mehrere Versuche, ihn steuerlich zu erfassen. Doch vergeblich. Schmid konnte unter Ausnutzung seiner Beziehungen zu den Mitgliedern des Kleinen Rats (heute „Regierung“) von Graubünden jede kantonale Besteuerung vermeiden, indem er versprach, nach dem Ableben der Ehegatten Christian und Berta Schmid-Blaser (die längst auf den Nachlaß ihres Mannes verzichtet hatte) erhalte „der Kanton Graubünden ohnehin“ das gesamte Schmid-Vermögen. Um den „subalternen“ Steuerbehörde etwas vorzeigen zu können falls sie Druck ausüben würden ließ Schmid einen „Errichtungsakt“ für eine Stiftung „Christian Schmid Fonds“ erstellen, aber der notwendige Eintrag ins Handelsregister wurde erst 8 Monate nach Schmid's Tod vorgenommen. Daher kann die Stiftung auch nicht Schmid's Erbe antreten. Die als zukünftiges Stiftungsvermögen eingezahlten 25000 Franken verwaltete der Stifter bis zu seinem Tode selbst. Alles war auf Schein und Vertuschung angelegt. Selbst die Religion mußte erhalten, um Steuern einsparen zu helfen. Als „Stiftungszweck“ ist nämlich von Ausbildungsbeihilfen an "intelligente und fleissige Kinder" die Rede, die "männlichen Geschlechts", „evangelischer Konfession“ und aus Gemeinden des Kantons Graubünden oberhalb 800 Meter über Meeresspiegel und Malens stammen sollen. (Dazu muß man wissen, daß die meisten Gemeinden, die so hoch liegen, überwiegend katholisch sind. Es könnte also nur etwa 180 Kinder durch die "Stiftung" begünstigt werden. Falls das Schmid-Vermögen das durch Verzinsung seit seinem Tod auf 30 Millionen Franken angewachsen ist, tatsächlich einmal auf diese Stiftung übertragen würde, würde es einen Mindestertrag von ca. 25 bis 30 Millionen Franken jährlich einbringen. Es würde also, selbst wenn jedes berechnete „männliche Kind“ ein hundertprozentiges Universitätsstudium erhalte, ein millionenschwerer Überschuss verbleiben, über den die Graubündener Politiker verfügen könnten.)

Schmid aber ging es um diese Fragen nicht. Ihm ging es immer nur um eines, wie er sein Vermögen dem Zugriff der Steuer und der Währungskontrolle entziehen könnte. Als 1953 die Gemeinde St. Moritz, wo sich Schmid meistens aufhielt, von ihm Steuern verlangte, drängt er unter dem Vorwand zweier Alternativen den Behörde folgenden „Deal“ auf. Erstens: Falls die Gemeinde an seiner Steuerpflicht festhalte, werde er jede Bindung zu St. Moritz abbrechen und das seiner Tino AG gehörend Terrain von 25000 Quadratmetern, also die Suvretta-Abfahrt, für jede Benutzung durch Skifahrer sperren. Zweitens: Falls aber die Gemeinde jeden Steueranspruch aufgeben und ihn zum Ehrenbürger ernenne, werde er freiwillig jährlich 10000 Franken Pauschalsteuer bezahlen und sein Terrain gegen die symbolische Summe von 1 (einem) Franken pro Jahr für die Skiabfahrten zur Verfügung stellen. Erpressung? Natürlich nicht. Die hat ein Multimillionär nicht nötig. Er braucht den Politikern und Verwaltungsbeamten nur

seine Alternativen aufzuzeigen. Also wurde die zweite Version vereinbart und bis zu Schmid's Tod am 12.11.1962 in St. Moritz eingehalten.

Der Kampf um die „schmutzige“ Schmid-Erbenschaft

Schmid hatte zwei Schwestern und zwei Brüder. ein jüngerer Bruder Georges, geb. 1889, überlebte ihn und erhob (zusammen mit den Kindern einer seiner Schwestern) nach Christian Schmid's Tod (er war am 12.11.1962 in St. Moritz gestorben) rechtmäßig Erbansprüche auf dessen Hinterlassenschaft. Aber Georges Schmid und Erbgemeinschaft kamen an das zu diesem Zeitpunkt auf 100 bis 120 Millionen Schweizer Franken geschätzte Vermögen bis heute, 1991, nicht heran. Zunächst schien alles seinen normalen Gang zu gehen. Sowohl der bisherige Anwalt von Christian Schmid, der nachmalige Bündner Regierungsrat Dr. Heinrich Ludwig, als auch die FIDES-Treuhandgesellschaft erweckten zunächst den Anschein, als ob die Abwicklung des Nachlasses im Einvernehmen mit den gesetzlichen Erben vor sich gehen werde. Allerdings erwarteten die Erben, daß die unter der Bezeichnung „CRISANUS-Familienstiftung, Vaduz“ zusammengefassten Vermögenswerte über die Christian Schmid bis zu seinem Tode frei verfügt hatte, zum Nachlaß gezählt und bei einem Vergleich entsprechend berücksichtigt würden. Das aber lehnten Rechtsanwalt Dr. Ludwig und die FIDES überraschenderweise rundweg ab. So kam es zum Prozeß, der bis heute, 1991, nicht beendet ist. Hier nun stellte sich heraus, daß die Gründe für diese Ablehnung weit über den Fall Christian Schmid hinausreichen. Die FIDES und alle anderen an der Aufrechterhaltung des Systems der Verschleierung großer Kapitalverschiebungen etc. unter Verwendung von Liechtensteiner „Verbandspersonen“ interessierten wollten unter keinen Umständen das Risiko eines Präjudizes das heißt einer gerichtlichen Entscheidung, die für spätere Rechtsfälle verbindlich ist, gegen dessen Rechtmäßigkeit eingehen. Das ganze System wäre aufgedeckt und damit gefährdet worden.

Die Sache wird nun noch komplizierter. Da die gesetzlichen Erben, Georges Schmid und Mitbeteiligte, nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die sich anbahnenden gerichtlichen Auseinandersetzungen verfügten traten sie unwiderruflich ihre gesamten Ansprüche gegenüber dem Nachlaß Christian Schmid an die DHB-Diskont- und Handelsbank AG in Lugano-Casitagnola ab und stellten Generalvollmachten zugunsten dieser Bank aus, um alle erb- und obligationenrechtlichen Rechtshandlungen zu ermöglichen. Die DHB, eine kleine Privatbank mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung und nicht involviert im internationalen Geschäft namentlich nicht in den damals speziell im Kanton Tessin laufenden (nach italienischem Recht illegalen) Kapitalexport Italien/Schweiz, unternahm alles, um die erbrechtlichen Ansprüche von Georges Schmid und Verwandten geltend zu machen. 1972 wurde, allerdings unter massiven Eingriffen der Verwaltung und der Justiz auf allen Ebenen, ein Bündner Urteil durch Bundesgerichtsentscheid (8.12.72, A 141 171) rechtskräftig das den letzten Wohnsitz von Christian Schmid als in Mailand, somit in Italien befindlich, feststellte.

Das war eine unerwartete neue Situation. Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte wurde 1974 von diesen angenommen.

Jetzt trat die DHB aus Sicherheitsgründe alle Rechte gegenüber dem Nachlaß von Schmid an die Beta Holding AG, Basel, ab und übertrug auf diese die Generalvollmachten der Erben, obwohl sie nach außen weiterhin als Zessionärin (Berechtigte) der Erben auftrat, also die Vollmachtsübertragung an die Beta Holding AG nicht bekanntgab. Im Verlauf der Abwicklung der Nachläßeröffnung stellte sich nun heraus, daß Schmid seit 1924 die italienische Staatsangehörigkeit besessen hatte. Bis Mitte 1973 hatte es bei den italienischen Behörden auch umfangreiche Dossiers betreffend Schmid's italienischer

Staatsangehörigkeit seit 1924 gegeben. Sie betrafen seine Aktivitäten im Zeitraum von 1922 bis 1945 unter der Regierung seines Freundes Mussolini. Die Dossiers verschwanden aber genau zu dem Zeitpunkt, als Beauftragte der DHB als Berechtigte und Vertreter der Erben die Eröffnung des Erbgangs einleiteten.

Dem Prozeßgegner FIDES-Treuhand, hundertprozentige Tochtergesellschaft der angesehenen Schweizerischen Kreditanstalt (SKA), konnte keineswegs gefallen, daß die Sache nun nach Italien verlagert war, obgleich die FIDES diese Entwicklung selbst provoziert hatte. Vor allem die damit verbundene Nichtanerkennung der „CRISANUS-Familienstiftung“ als selbständig juristische Person veranlaßt sie zu einer Reihe von Maßnahmen um die weiteren Rechtsverfolgungen zu unterdrücken. Sie versuchte - wie schon einmal 1967/68 - eine Kriminalisierung der Tätigkeit des Erbenanwalts durch Strafanzeigen zu erreichen. Vergeblich. Sie versuchte - durch Zusammenspiel aller interessierten Schweizer Banken - die Zahlungsunfähigkeit der DHB und der Beta Holding durch Geltendmachung längst getilgter Forderungen von 1,1 Millionen

Franken, also gesetzwidrig, herbeizuführen um die weitere Rechtsverfolgung in Sachen Schmid zu unterbinden. Die DHB kapitulierte. Sie beantragte zu ihrem Schutz die Stundung ihrer Verbindlichkeiten und verzichtete bis auf weiteres auf die Ausübung der Banktätigkeit. Das Appellationsgericht des Kantons Tessin setzte ab 1980 den Anwalt Viscardi, einen in Bürogemeinschaft mit der FIDES tätigen Notar, Organ und anderweitig Dirigent von Hunderten von liechtensteinischen „Stiftungen“ und Anstalten, als alleinigen Kommissar und Konkursverwalter ohne Gläubigerversammlung bzw.

-ausschuß und ohne jede Kontrollmöglichkeit in die DHB ein. Da keine Gläubiger vorhanden waren, beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Verhinderung der Fortsetzung der Prozesse zur Geltendmachung der Erbansprüche. Seine Obstruktion führte dazu, daß der das Christian-Schmid-System bedrohende Prozeß bis 1988 ruhte. Dies lag im ausschließlichen Interesse der Schweizer Banken.

Mit Billigung und teilweiser Mitwirkung der Justiz des Kantons Tessin wurde also ein massiver Rechtsmißbrauch in Sachen „Konkurs“ der DHB betrieben. Der Kommissär und Konkursverwalter der DHB veranlaßt sogar durch eine Strafanzeige gegen Anwalt Diefenbacher wegen angeblichem „Ungehorsam“ gemäß Art. 292 StGB, daß durch die Berner Polizei auf dem Weg der „Rechtshilfe“ am 29.10.1980 in der Kanzlei des Anwalts der Schmid-Erben eine überfallartig Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, bei der sämtliche mit dem Nachlaß Schmid zusammenhängende Aktenordner und sonstigen Schriftstück beschlagnahmt und in den Kanton Tessin abtransportiert wurden, insgesamt zweiundachtzig gefüllte Ordner. So war übrigens auch zuvor schon mit der seinerzeitigen Geschäftsführer der DHB verfahren worden. Von den 82 Ordnern wurden 1982 ganze 65 mit unvollständigem Inhalt „formlos“ zurückgegeben. Viele Schriftstücke und Kopien, die problematische Tätigkeit Schmidts und der CIBA wähen des Zweiten Weltkriegs betreffend, blieben verschwunden.

Als im Jahre 1989 auf Drängen der Erbberechtigten der 1973 begonnene Prozeß wieder aufgenommen werden musste, stellten die wegen eines Arrests auf CIBA-Geigy-Aktien zuständigen Basler Gerichte fest, daß die Klage aus formellen Gründen abgewiesen werden müsse da die dem Gericht vorgelegten italienischen Dokumente keine Beweiskraft hatten. So auch das Bundesgericht. Wie wird wohl die Europäische Menschenrechtskommission in Straßbur gegen die Schweiz wegen Nichtgewährung eines fairen Prozesses und Diskriminierung entscheiden, der seit November 1962 anhängig ist? Man wird sehen.

Wie und für wen funktioniert das Christian-Schmid-System ?

Bereits 1936 hatte - wie oben geschildert - Christian Schmid zusammen mit einem liechtensteinischen Rechtsanwalt, dem Fürstliche Justizrat Dr. Ludwig Marxer, und eben jener FIDES-Treuhandgesellschaft das System, das man das Christian-Schmid-System nennen kann, erfunden. Das System ermöglicht es, ganze Kapitalanlagen bzw. Kapitalbewegungen so zu verschleiern, daß sie für Außenstehende nicht mehr zu erkennen sind. Es war so genial, daß damit die gesamte allgemeingültige Rechtsordnung zugunsten von Christian Schmid außer Kraft gesetzt werden konnte.

Dies bedeutet freilich nicht, daß dieses System nun nicht auch für jeden anderen Kapital-Eigner zur Verfügung stünde. Zahlreiche „Christian Schmid“ lassen jährlich Milliardenbeträge auf Kosten ihrer Volkswirtschaften und Bevölkerungen nach diesem System anlegen. Bedingung ist freilich, daß sie sich an die „geheimen“ Regeln und Banken der Treuhänder halten und mit den „Richtigen“ in der Schweiz zusammenarbeiteten, um ihr Vermögen vor den Steuern und anderen Dritten, also auch Erben, verschwinden zu lassen. Dieses System, von der Gruppe SKA/FIDES zusammen mit Dr. Ludwig Marxer und Christian Schmid (und zunächst nur für letzteren) geschaffen, hat seitdem für das Schweizer Bankwesen im Zusammenhang mit der Thesaurierung (d. h. Anhäufung und Verdeckung große ausländische Vermögenskomplexe eine so große Bedeutung, daß die Schweiz darauf nicht mehr verzichten will und es deshalb auch nicht um irgendwelcher Erben willen offengelegt werden darf. Das System, das in mehr oder weniger raffinierten Variationen immer wieder auf das System Christian Schmid hinausläuft funktioniert wie folgt: Der ausländische Kapitaleigner, eine natürlich oder juristische Person, läßt in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Bank, einer Treuhandgesellschaft (im Fall Schmid die FIDES) und/oder einem gewerbsmäßigen dem Berufsgeheimnis unterstellten Vermögensverwalter eine formell in Liechtenstein ansässig und nach Liechtensteiner Recht pro forma organisierte „Verbandsperson“ (so die dortige Bezeichnung für Vermögensverwalter) errichten, im Fall Schmid die „CRISANUS-Familienstiftung Vaduz“. Auf den Namen solcher „Verbandspersonen“ werden in der Schweiz Bankkonten eingerichtet und die auf diese Weise aus dem Ausland legal oder illegal eingeführte Vermögenswert übertragen Als Organ der „Verbandsperson“ steht eine von der Bank etc. vorgeschlagene Person zur Verfügung. Die wirklich wirtschaftlich Berechtigten treten also nach außen gar nicht in Erscheinung. Nur dem Umstand, daß die Schmid-Erben auf das Vermöge nicht verzichten wollten, verdanken wir einen tiefen Einblick in Vorgänge der in Verbindung mit Steuerhinterziehung betriebenen Geldwäscherei. Wir ahnen, wie dankbar die vielen großen und kleinen Duvaliers, Marcos, Pahlavis, Somozas, Mobutus und Ceaucescus dem dahingegangenen Christian Schmid und dessen Adlaten gewesen sein mussten. Und wir wissen, daß sie es auch noch nach 1991, dem Europajahr, sein können. Denn die restlose Aufklärung dieser Vorgänge gelang bis heute nicht. Sie durfte nicht gelingen, weil sonst das ganze schweizerisch-liechtensteinische System, bei dem es sich um das Christian-Schmid-System handelt, aufgedeckt und damit zusammengebrochen wäre Die restlose Aufklärung des Falles würde die Schweizer rechtsstaatliche Demokratie und ihre Banken in größte Verlegenheit bringen. Vielleicht begriffen auch die Bevölkerungen aller jener Staaten, denen mittels solcher Transaktionen gigantische Summen entzogen werden, daß sie die eigentlichen Opfer sind. Es ist viel zu wenig bekannt, daß in der „Steinzeit-Wirtschaft Italien“ (DER SPIEGEL vom 30.9.91) nach wie vor nach dem Christian-Schmid-System erhebliche Teile des Nationaleinkommens in die Schweiz bzw. nach Liechtenstein transferiert und damit die italienische Währung und Volkswirtschaft schwer geschädigt werden. So wird Italien im neuen Europäischen Währungssystem (EWS) in die „B-Klasse“ (wie Spanien, Portugal,

Griechenland) versetzt, weil seine Währung und damit die Wirtschaft trotz Stützung durch die Gemeinschaft infolge der gigantischen Kapitalflucht immer schwächer wird. Vom sozialen System gar nicht erst zu reden. Können die übrigen EG-Mitglieder derartigen Praktiken, die letztendlich die Vollendung des "Europäische Hauses" und gefährden, einfach deshalb nur tatenlos zusehen, weil das Nicht-EG-Mitglied Schweiz in seinen Banken in egoistischer, man muß schon sagen, kriminell anmutender Weise das Fluchtkapital aus Italien ansammelt und als "Schweizer Kapital" zu hohen und damit wirtschaftsschädigenden Zinssätze wieder nach Italien verleiht? Ob in Zukunft auch das Europäische Währungssystem so gefährdet werden darf?

Sind diese Praktiken das Wesen der rechtsstaatlichen Demokratie? Man möchte es lieber nicht glauben. Eher möchte man sie als deren Feind begreifen. *Difficile est non scribere satiram.*